



Sachstand

Privatrechtliche Handlungsfähigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Privatrechtliche Handlungsfähigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 166/18
Abschluss der Arbeit: 27. Juli 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Privatrechtliche Handlungsfähigkeit	4
2.1.	Inobhutnahme und Bestellung eines gesetzlichen Vertreters	4
2.2.	Wirksamkeit von Rechtsgeschäften	5
3.	Fazit	6

1. Einleitung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder anderer verantwortlicher Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind.¹

In zivilrechtlicher Hinsicht stellt sich bei ihnen die Frage, ob und inwieweit sie rechtlich bindende Verträge abschließen können. Hierzu wird zunächst die Betreuung durch das Jugendamt (Ziffer 2.1.) vorgestellt. Sodann wird auf das Rechtsinstitut der Vormundschaft in gedrängter Form eingegangen (Ziffer 2.2.) und auf die Wirksamkeit der von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorgenommenen Rechtsgeschäfte (Ziffer 2.3.) eingegangen.

2. Privatrechtliche Handlungsfähigkeit

Zu einer Willenserklärung bedarf der Minderjährige grundsätzlich der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (vgl. § 107 BGB²). Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ein derartiger gesetzlicher Vertreter bei ihrer Einreise in Deutschland nicht vorhanden.

2.1. Inobhutnahme und Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Dieser Minderjährige erhält regelmäßig einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht (vgl. § 1773 BGB).

Für die ordnungsgemäße Anordnung der Vormundschaft sind die gesetzlichen Voraussetzungen in §§ 1773 ff. BGB zu beachten. Liegen diese vor, so hat der Vormund das Recht, aber auch die Pflicht, für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu sorgen, insbesondere den Minderjährigen gemäß § 1793 Abs. 1 BGB zu vertreten. Erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit oder mit dem etwaigen Nachzug der Eltern nach Deutschland endet die Vormundschaft (vgl. § 1882 BGB).

1 vgl. Art 2 i der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, zuletzt abgerufen am 25.07.2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004L0083>.

2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, zuletzt abgerufen am 25.07.2018: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

2.2. Wirksamkeit von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen sind in Deutschland grundsätzlich schwebend unwirksam. Dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen allerdings dem Recht des Staates, dem die Person angehört (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB).

Die Feststellung der Minderjährigkeit eines Flüchtlings richtet sich deshalb nach dem Recht seines Herkunftslandes. Sieht das Recht des Herkunftslandes den Eintritt der Volljährigkeit erst später vor (z. B.: Volljährigkeit erst mit 21 Jahren, wie in Kamerun oder Ägypten), so bleibt er bis zur Überschreitung der entsprechenden Altersgrenze minderjährig im rechtlichen Sinne.

Besonderheiten können sich auch aus Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008³ ergeben. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Bei einem zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, geschlossenen Vertrag kann sich eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre sich nach dem Recht eines anderen Staates ergebende Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.“

Mit anderen Worten: Beim Abschluss eines Vertrages in Deutschland, kann sich ein minderjähriger Flüchtling nur dann auf die Geschäftsunfähigkeit nach seinem Heimatrecht berufen, wenn sein Vertragspartner die Geschäftsunfähigkeit des Flüchtlings kannte oder fahrlässig nicht kannte.

Ein durch einen nach ausländischem Recht Minderjährigen abgeschlossener Vertrag ist demnach wirksam, wenn er auch bei Abschluss durch einen minderjährigen Inländer wirksam wäre – es sei denn, dem Geschäftspartner war ausnahmsweise die nach ausländischem Recht bestehende Geschäftsunfähigkeit bekannt⁴

Sofern ein nach dem Recht des Herkunftslandes Minderjähriger nach Vollendung des 18. Lebensjahres beispielsweise einen Handyvertrag abschließt, ist dieser grundsätzlich wirksam, es sei denn, der andere Vertragspartner wusste von der Minderjährigkeit. Dem jeweiligen Vormund

3 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), zuletzt abgerufen am 26.07.2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008R0593>.

4 Vgl. demgegenüber *Nerea González Méndez de Vigo*, Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen/Flüchtlinge – Grundlagen und Grundsätze, Themengutachten 1034, Rn. 4, zuletzt aufgerufen am 27.07.2018: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/Gutachten_Vormundschaft%20f%C3%BCr%20umA_DiJuF_Stand%20Dez2015.pdf

bleibt dann nur die Möglichkeit, unter Berufung auf seine Stellung als gesetzlicher Vertreter, den Vertrag zu kündigen bzw. abzuändern.⁵

Im Übrigen bleibt es bei dem Grundsatz, dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Rechtsgeschäfte unbegleiteter Flüchtlinge schwebend unwirksam sind. Ein abgeschlossener Handyvertrag bedarf deshalb regelmäßig der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Vormund) und ist bis dahin schwebend unwirksam.

3. Fazit

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird regelmäßig ein Vormund als gesetzlicher Vertreter bestellt. Rechtsgeschäfte von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen sind in Deutschland ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters grundsätzlich schwebend unwirksam. Dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

* * *

5 Vgl. hierzu ausführlich *Nerea González Méndez de Vigo*, Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen/Flüchtlinge – Grundlagen und Grundsätze, Themengutachten 1034, Rn. 4.